

## § 21

### Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.**
- (2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.**
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.**

### Verwaltungsvorschriften

1. Ausgaben, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk: "Die Ausgaben sind - in Höhe von ... EUR - oder - mit Ablauf des Haushaltsjahres ... kw."
2. Planstellen und andere Stellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "kw".
3. Die zeitlichen oder sachlichen Voraussetzungen für den Wegfall sind, soweit erforderlich (vgl. § 47), im Haushaltsplan anzugeben.
4. Planstellen und andere Stellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "ku" unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, in die sie umgewandelt werden.
5. Im Haushaltsplan ausgebrachte kw- und ku-Vermerke sind solange in die folgenden Haushaltspläne zu übernehmen, bis die Vermerke wirksam geworden sind. Kw- und ku-Vermerke werden zu dem in § 47 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften genannten Zeitpunkt wirksam.